

Entscheidung

LBK Burgenland, Landesberufungskommission Burgenland, vom 15.02.2012 (zuständige Berufungsinstanz bis 31.12.2013)

Unterinstanz

PSK, Paritätische Schiedskommission Burgenland, vom 08.09.2011, PSK 2/2011

Rechtsgrundlagen / Positionen

§ 344 ASVG; §§ 6, 7 ABGB; §§ 914ff ABGB; Positionen 19 c (Proktoskopie), 19 f (Rektoskopie), 19 s (Coloskopie mit Fieberglasinstrument), 20 i (Aufblähung des Mastdarmes) jeweils betreffend die Honorarordnung der SVA;

Kurzzusammenfassung

Die Paritätische Schiedskommission und in Folge auch die Landesberufungskommission (bis 31.12.2013 zuständige Berufungsinstanz) haben entschieden, dass die Prokto- und Rektoskopie im Regelfall nicht gemeinsam mit der mittels Fieberglasinstrument durchgeführten Coloskopie verrechnet werden können. Lediglich im Ausnahmefall ist daher eine additive Verrechnung möglich. Bezüglich der Position „Aufblähung des Mastdarmes“ vertraten beide Kommissionen die Meinung, dass diese in der Position „Coloskopie“ inkludiert ist und daher nicht zusätzlich abgerechnet werden darf.

Entscheidung im Volltext

LBK 2/11

Die Landesberufungskommission Burgenland erlässt durch HR Dr. Patricia Wolf als Senatsvorsitzende sowie Mag. Ursula Grießer (Wiener Gebietskrankenkasse), Dr. Lucian Wetter, VAEB, Dr. Silvester Hutgrabner (ÄK für OÖ), Dr. Sylvia Hummelbrunner, (ÄK für OÖ), in der Rechtssache der Antragstellerin....., wider den Antragsgegner....., wegen insgesamt Euro an Rückzahlung von Honorar in Folge Berufung des Antragsgegners gegen den Bescheid der Paritätischen Schiedskommission Burgenland, PSK2/2011, vom 8.9.2011 nach öffentlicher mündlicher Berufungsverhandlung den

B E S C H E I D:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Begründung:

Gegenstand des Verfahrens ist, die Verrechnung der Positionen 19 c (Endoskopische Untersuchung der Analregion - Proktoskopie), 19 f (Endoskopische Untersuchung des Mastdarms - Rektoskopie) und Position 19 s (Endoskopische Untersuchung des Colons mittels Fieberglasinstrumentes, Coloskopie) sowie die Position 20 i (Aufblähung des Mastdarms).

Die Antragstellerin hat im Verrechnungszeitraum zweites Quartal 2009 sowie drittes Quartal 2009 die Honoraransprüche des Antragsgegners im bezeichneten Umfang beeinsprucht. Sie brachte vor, dass der Antragsgegner in allen beanstandeten Fällen Colonoskopien im Umfang an der Position 19 s durchgeführt, dabei aber zusätzlich die Position 19 c und 19 f verrechnet habe. Diese Kumulativverrechnung entspreche nicht der Honorarordnung. Die Position 19 c bzw. 19 f seien nur für Fälle vorgesehen, in denen eine Untersuchung nach Position 19 s (bzw. soweit als Position 19 c betreffe eine Untersuchung nach 19 f) nicht erfolgt sei. Werde eine Untersuchung nach Position 19 s vorgenommen so schließe das Honorar nach dieser Position auch die Untersuchungen nach Positionen 19 c und 19 f ein. Diese können dann nicht verrechnet werden. Die zusätzliche Verrechnung von Position 19 c komme nur dann in Frage, wenn zusätzlich zur Position 19 s eine gesonderte Untersuchung des Rectums mit einem geeigneten Instrument durchgeführt werde; Dafür dass dies der Fall sei bestünden keine Anhaltspunkte. Auch die Aufblähung des Mastdarms sei als fixer Bestandteil der Colonoskopie im Honorar nach Position 19 s enthalten und nicht gesondert verrechenbar.

Der Antragsgegner brachte vor, dass seiner Ansicht nach die kumulative Verrechnung der oben genannten Leistungen der Honorarordnung sehr wohl entspreche. Die Aufblähung des Mastdarms erfolge nicht bei jeder Untersuchung und sei dann wenn sie durchgeführt werde nach Position 20 verrechenbar. Seinen Anspruch auf die kumulative Verrechnung leite er

auch daraus ab, dass (nach seiner Behauptung) die Antragstellerin mehr als zehn Jahre lang die kumulative Verrechnung durch ihn akzeptiert habe.

Mit Bescheid vom 8.9.2011, verpflichtete die Paritätische Schiedskommission den Antragsteller den Gesamtbetrag von Euro zurück zu zahlen.

Die Paritätische Schiedskommission, vertrat die Rechtsauffassung, dass die kumulative Verrechnung der Position 19 c, 19 f und 19 s nicht der Honorarordnung entspreche. Die Punktbewertung der Colonoskopie nach Position 19, sei entsprechend dem erhöhten Aufwand gestaltet (151+RIII gegenüber den Punktwerten der Position 19 c - 20 und RI - und Position 19 f - 35 RI) sodass die Leistung des Arztes auch bei Untersuchung des gesamten in Frage stehenden Darmabschnittes auch bei ausschließlicher Verrechnung der Position 19 s angemessen vergütet sei. Im Übrigen werde auf die Entscheidung der Paritätischen Schiedskommission für das Burgenland zu PSK 1/2010 bestätigt durch die Entscheidung der Landesberufungskommission für das Burgenland LSK1/11 verwiesen, die einen vergleichbaren Fall zum Gegenstand hatte.

Dass ein Einzelfall vorliege, in dem aufgrund einer während der Colonoskopie festgestellten Auffälligkeit im Rectum eine gesonderte Untersuchung mit einem eigenen Instrument durchzuführen sei, die gesondert zu honorieren sei habe der Antragsgegner weder vorgebracht noch angegeben, ob in den fraglichen Fällen eine derartige gesonderte Untersuchung durchzuführen sei.

Es sei daher vom Regelfall auszugehen bei dem eine gesonderte Untersuchung des Rectums eben nicht erfolge.

Unzutreffend sei, dass die Antragstellerin die kumulative Verrechnung der in Frage stehenden Positionen durch jahrelange unbeanstandete Zahlung akzeptiert habe, da auch durch eine behauptete jahrelange Übung die Bestimmungen der Honorarordnung nicht geändert werden könnten.

Unstrittig sind der Umfang und die ziffernmäßige Höhe des Begehrens.

Unstrittigerweise hat der Antragsgegner jedoch kein Rektoskop oder Proktoskop verwendet sondern ein Koloskop.

Unstrittig ist, dass dem Antragsgegner für diese Untersuchung die Position 19 s vergütet worden ist.

Unstrittig ist, dass der Antragsgegner die Aufblähung des Mastdarms nicht routinemäßig sondern nur dann durchführte, wenn dies in bestimmten Fällen für die Beurteilbarkeit des zu inspizierenden Darmabschnittes notwendig war.

Gegen die Entscheidung der Paritätischen Schiedskommission richtet sich die vorliegende Berufung aus den Berufungsgründen der Nichtigkeit, und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung des Antragsgegners.

In ihrer Gegenschrift beantragte die Antragstellerin der Berufung nicht Folge zu geben.

Im Rahmen der Berufung verweist der Antragsgegner darauf, dass bei der Rektoskopie und Koloskopie früher zwei Geräte verwendet worden seien, weshalb ursprünglich von einer kumulativen Verrechenbarkeit der genannten Leistungspositionen auszugehen sei. Nun komme nur noch das Konoskop zum Einsatz.

Die Mastdarmaufblähung sei entgegen der Ansicht der Antragstellerin auch nicht untrennbarer Teil der Coloskopie, da Probleme bei der Durchführung der Colonoskopie im Regelfall innerhalb der Endoskopischen Untersuchungen im Bereich des Colon Descendens (Leistungsposition 19 f) auftreten würden, weil es im Sigma-Bereich des S-förmigen

Dickdarms immer wieder zu Schlingenbildungen des Koloskops komme, die manuell nach außen begradigt werden müssten, sofern dies möglich sei. Der Winkel am Übergang vom Colon Descendens zum Colon Transversum betrage zwischen 90 und 180 Grad, dessen Überwindungsstelle natürlich eine gewisse Schwierigkeit darstellt. Vielmehr trifft es nicht zu, dass die hauptsächlichen Probleme für die Durchführbarkeit einer vollständigen Colonoskopie am Übergang von Colon Descendens zum Colon Transversum auftreten, derartige Probleme könnten an jeder Stelle des Darmes auftreten. Diese seien umso größer, je tiefer das

Endoskop in den Darm einzuführen sei. Gravierende Probleme bei der Durchführung einer Colonoskopie könnten sich insbesondere aus Verwachsungen im Sigma-Bereich geben wobei auch diese Verwachsungen nicht zwingend am zuvor genannten Übergang seien.

Diesbezüglich sei die Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen für Innere Medizin und die Einvernahme des Antragsgegners durchzuführen.

Eine Mastdarmaufblähung erfolge in der Ordination des Antragsgegners keinesfalls routinemäßig sondern nur bei entsprechender Indikation. Dies habe die Paritätische Schiedskommission hinsichtlich der Problematik der Verrechenbarkeit der Position 20 e mit der Position 19 s bzw. 20 k mit den Positionen 19 c, 19 f und s des Leistungskalküls nicht berücksichtigt.

Bei Abschluss des Gesamtvertrages des Tarif hinsichtlich der Leistungspositionen 19 c, 19 f und 19 s seien die Parteien des Gesamtvertrages übereinstimmend von einer kumulativen Verrechenbarkeit der genannten Positionen ausgegangen. Die Änderung in der technischen Entwicklung der zum Einsatz kommenden Geräte hätte nur zu einer Neuverhandlung des Gesamtarifs führen können.

Hinsichtlich der Verrechenbarkeit der Position 20 e und 20 k mit den Positionen 19 c und 19 f würden keine Entscheidungsgründe im angefochtenen Bescheid genannt sein, sodass dieser nichtig sei.

In ihrer **Gegenschrift** führte die Antragstellerin aus, dass es irrelevant sei, ob früher zwei Geräte verwendet wurden, da die Textierung der betreffenden Positionen klar stelle welche technischen Geräte zu verwenden seien. Die historische Entwicklung habe daher außer Betracht zu bleiben.

Auch die Position 19 c (Endoskopische Untersuchung der Analregion - Proktoskopie) werde dann abgerechnet wenn die Analregion mit dem Proktoskop betrachtet werde. Gleiches gelte für die Verwendung eines Rektoskops bei der Untersuchung des Mastdarms. Unstrittigerweise habe der Antragsgegner jedoch kein Rektoskop oder Proktoskop verwendet sondern ein Koloskop, ein Fieberglasinstrument das die gesamte Untersuchung in einem Arbeitsgang ermögliche.

Für diese Untersuchung sei die ihm zustehende Position 19 s vergütet worden.

Hinsichtlich der Positionen 20 i (Aufblähung des Mastdarms), sei zutreffend, dass der Antragsgegner diese Position nicht routinemäßig sondern nur dann durchführe, wenn dies in

bestimmten Fällen für die Beurteilbarkeit des zu inspizierenden Darmabschnittes notwendig sei. Daraus folge aber nicht rechtlich die zusätzliche Verrechenbarkeit bei der Durchführung der Koloskopie.

Die Verrechenbarkeit der Position 20 k sei nicht nur Verfahrensgegenstand vor der Paritätischen Schiedskommission gewesen, da diesbezüglich bereits eine Regelung im Vergleichsweg vor dem Schlichtungsausschuss vorliege. Im Übrigen lägen ausreichende Entscheidungsgründe vor.

Die Landesberufungskommission hat rechtlich erwogen:

1.) Zum Berufungsgrund kumulative Verrechnung der Positionen 19 c, 19 f zu Position 19 s:

Die Endoskopische Untersuchung, umfassend die Rektoskopie sowie die Endoskopische Untersuchung der Analregion Proktoskopie, im Bereich des Colon Descendens sowie im Bereich des Colon Transversum variiert in ihrem Umfang je nachdem wie weit das Koloskop in den Darm vorgeschoben wird. Die Rektoskopie endet jedenfalls vor dem Bereich des Colon Descendens. Die Endoskopische Untersuchung des Colon Descendens endet jedenfalls vor dem Bereich des Colon Transversum. Dem Gesamtvertrag ist zu entnehmen, dass die Parteien des Gesamtvertrages anders als der Antragsgegner davon ausgingen, dass die größten Probleme bei Durchführung einer Koloskopie nach Durchführung der Rektoskopie innerhalb der Endoskopischen Untersuchung auftreten würden zumal die Honorierung der Untersuchung des Rectums wesentlich geringer ist als die des Colon Transversum. Hätten die Vertragsparteien die Ansicht des Antragsgegners zugrunde gelegt würde die Untersuchung des Rectums am höchsten honoriert werden und die des Colon Transversum am geringsten.

Ausgehend von der zugrunde zu legenden einfachen Vertragsauslegung ist allein die Feststellung der Parteienabsicht relevant (Rummel in Rummel', Rz 4 zu § 914 ABGB).

Ausgehend vom zugrunde legenden (vergleiche Rummel a.a.O.) Empfängerhorizont und der gestaffelten Honorierung, je nachdem wie weit der Schlauch von den Bildungen des Darmes zu folgen hat ist daher davon auszugehen, dass die Parteien des Gesamtvertrages davon ausgingen, dass die Untersuchung bis zum Colon Transversum und weiter als die schwierigste und am höchsten zu honorieren ist und die des Colon Descendens bzw. Rectums als weniger schwierig geringer zu honorieren ist.

Es findet sich im Gesamtvertrag kein Hinweis darauf, dass eine kumulative Verrechnung zulässig sei. Hätten die seinerzeitigen Vertragsparteien nun eine kumulative Honorierung gewünscht wäre dies im Sonderleistungstarif enthalten was nicht der Fall ist. Diese Vereinbarung erfolgte unabhängig von allfälligen Komplikationen und Untersuchungskonstellationen, da es ausgeschlossen ist in Abstracto alle denkbaren bei Patienten im Einzelfall vorkommenden teils die Behandlung vereinfachenden teils verkomplizierenden Konstellationen bei der Durchführung einer Endoskopie zu berücksichtigen (Vergleiche VfGH 26.9.2006 B334/06) und dies dem Tarif zugrunde zu legen.

Die Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen aus dem Bereich der Inneren Medizin zur Frage derartiger Komplikationen bei der Durchführung von Koloskopien erübrigte sich daher, da es nur auf die Absicht der Parteien bei Abschluss des Gesamtvertrages, nicht jedoch auf allfällig auftretende Schwierigkeiten ankommt.

Irrelevant ist ob historischerweise ursprünglich für die Untersuchung ein Rektoskop und ein Konoskop verwendet worden, sodass eine kumulative Verrechnung vorgesehen sei. Nun kommt, auch nach dem Text des Gesamtvertrages nur noch ein Gerät, nämlich das Konoskop zum Einsatz, sodass eine historische Rückschau irrelevant ist.

Insofern der Antragsgegner bemängelt, dass seine Angaben, dass er die Mastdarmaufblähung in seiner Ordination keinesfalls routinemäßig erfolgte, sondern nur bei entsprechender Indikation nicht berücksichtigt wurden, ist ihm entgegen zu halten, dass es einer diesbezüglichen Feststellung nicht bedurfte, da dies ohnedies nicht strittig ist.

2.) Zum Berufungsgrund der Nichtigkeit und gesonderten Verrechnung der Position 20i

Unzutreffend ist auch die Ansicht des Antragsgegners, der Bescheid sei mit einer Nichtigkeit behaftet.

Dass die Position 20 k nicht Verfahrensgegenstand ist, ergibt sich schon aus den Ausführungen, was Verfahrensgegenstand ist.

Hinsichtlich der Position 20 i (Aufblähung des Mastdarms) ergibt sich aus dem Bescheid, dass diese Position Inhalt der Entscheidung wurde. Zutreffend ging die Paritätische Schiedskommission auch davon aus, dass die Aufblähung des Mastdarms, auch wenn sie

nicht immer durchgeführt wird, fixer Bestandteil der Koloskopie ist und jedenfalls im Honorar in der Position 19 s enthalten ist, und daher nicht gesondert verrechenbar ist.

Der Einwand, wonach die Antragstellerin, auf die Rückforderung derartiger Beträge verzichtet habe, da sie diese in Frage stehenden Positionen jahrelang akzeptierte, wurde im Berufungsverfahren nicht mehr aufrecht erhalten. Im Übrigen ist auf die zutreffenden Ausführungen der Paritätischen Schiedskommission vom 8.9.2011 zu verweisen, dass dies nur zur Folge hat, dass die Abrechnung des seinerzeit verrechneten Honorars nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Eine Änderung der Honorarordnung bedürfe der Übereinkunft der Gesamtvertragsparteien, die hier weder behauptet wurde noch vorliegt.

Die Berufung ist daher insgesamt nicht berechtigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Es kann jedoch binnen 6 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides gemäß Artikel 144 B-VG Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte erhoben werden.

Landesberufungskommission für das Burgenland, Eisenstadt am 15.2.2012

Die Vorsitzende HR Dr. Patricia Wolf